



Wohnen

Falls Ihr Kind oder Sie den Wunsch haben, sich im Bereich Wohnen zu verändern, gibt es verschiedene Wohnangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen hier im Landkreis Schaumburg.

Ansprechpartner

- Sozialamt und Einrichtungsleitung im Landkreis Schaumburg
- Wohnanlage Stadthagen der PLSW
- Wohnanlage Bückeburg der PLSW

Wahlen

Bei Bundes- und Landtagswahlen in Niedersachsen darf Ihr Kind wählen, wenn

- es die deutsche Staatsbürgerschaft hat,
- es seit mindestens 3 Monaten in Niedersachsen wohnt,
- ihm nicht das Wahlrecht per richterlichem Beschluss entzogen wurde.

In Niedersachsen darf man ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an Kommunalwahlen teilnehmen. Einen Wahlschein bekommt Ihr Kind automatisch zugeschickt.

Haben Sie noch Fragen?

Sie erreichen uns ...



Schule Am Bürgerwald
staatlich anerkannte Tagesbildungsstätte
der Paritätischen Lebenshilfe
Schaumburg-Weserbergland GmbH
Ostring 10, 31655 Stadthagen

Schulleitung | Michael Eggelmann
Tel. 05721 700-761 | Fax 05721 700-768
m.eggelmann@paritaetische-lebenshilfe.de



Soziale Beratungsstelle
Lebenshilfe gGmbH
der Paritätischen Lebenshilfe
Schaumburg-Weserbergland GmbH
Enzer Straße 50, 31655 Stadthagen

Einrichtungsleitung | Nadine Obst
Tel. 05721 890253-671 | Fax 05721 890253-675
n.obst@paritaetische-lebenshilfe.de



www.paritaetische-lebenshilfe.de

Paritätische Lebenshilfe
Schaumburg-Weserbergland GmbH
Ostring 8a, 31655 Stadthagen
Tel. 05721 700-0 | Fax 05721 700-218
info@paritaetische-lebenshilfe.de
www.paritaetische-lebenshilfe.de

Mein Kind ist volljährig Endlich 18

Informationen für Eltern von Kindern & Jugendlichen mit Beeinträchtigungen



Paritätische Lebenshilfe
Schaumburg-Weserbergland GmbH

Was muss ich beachten?

Gesetzliche Betreuung

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit Ihres Kindes endet Ihre Erziehungsberechtigung. Ihr Kind darf nun alle wichtigen Entscheidungen z. B. über Aufenthaltsbestimmung, medizinische Eingriffe, Rechtsangelegenheiten und Finanzen selber treffen. Es bekommt nun alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen übertragen.

Bei jungen Erwachsenen, die dazu nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, ist es deshalb notwendig rechtzeitig (ca. 1/2 Jahr vor dem 18. Geburtstag) eine gesetzliche Betreuung beim Amtsgericht zu beantragen. Die Betreuung kann durch einen Angehörigen oder eine Person aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis sichergestellt werden. Manchmal wird auch ein Berufsbetreuer oder ein ehrenamtlicher Betreuer eingesetzt.

Ansprechpartner

- Betreuungsverein
- Betreuungsgericht

Grundsicherung

Wenn Ihr Kind dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, hat es Anspruch auf Grundsicherung. Grundsicherung muss jedes Jahr neu beantragt werden. Wichtig ist, dass das Vermögen des Kindes einen Betrag von zurzeit 2.600 Euro und das Jahreseinkommen der Eltern 100.000 Euro nicht übersteigt.

Ansprechpartner

- Grundsicherungsamt im Landkreis Schaumburg



Was muss ich beachten?

Vermögenssorge

Wenn Ihr Kind 18 wird, dürfen Sie nicht mehr über das Konto verfügen. Wenn Sie als Betreuer für die Vermögenssorge zuständig sind, können Sie sich bei Vorlage des Betreuungsausweises vom Amtsgericht bei der Bank eine Vollmacht über das Konto ausstellen lassen. Damit können Sie weiterhin das Konto verwalten.

Ansprechpartner

- Banken

Persönliches Budget

Das Persönliche Budget soll Menschen mit Behinderung selbstbestimmte, gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Autonomie ermöglichen. Gerade im jungen Erwachsenenalter bietet es gute und individuelle Möglichkeiten zur Gestaltung des Ablöseprozesses und der Findung einer eigenen Identität.

- Begleitung der Freizeitgestaltung
- Teilnahme an Bildungsangeboten (z. B. VHS)
- Hilfen zur Vorbereitung des Auszugs in eine eigene Wohnform

Ansprechpartner

- Soziale Beratungsstelle Lebenshilfe gGmbH

Kindergeld

Solange Kinder die Schule besuchen oder sich in der Ausbildung befinden (zum Beispiel im Berufsbildungsbereich der Werkstatt), wird Kindergeld wie gewohnt an die Eltern gezahlt. Für Menschen mit einer geistigen Behinderung, die ab dem vollendeten 25. Lebensjahr sich nicht selbst versorgen können (normalerweise ab GdB 50 % + Merkmal H), wird Kindergeld weiterhin bezahlt. Dabei ist zu beachten, dass die Einkommensgrenze (von zurzeit von 8.004 Euro im Jahr) nicht überschritten wird.

Ansprechpartner

- Familienkasse

Was muss ich beachten?

Krankenkasse

Ihr Kind bleibt weiterhin familienversichert. Die Zuzahlung für Rezepte (auch Therapien) müssen geleistet werden. Sie können bei der Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung stellen. Die Kosten der Zuzahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen teilweise zurückerstattet. Wenn Ihr Kind Grundsicherung bekommt und familienversichert ist, können alle Mitversicherten bei der Krankenkasse einen Antrag auf Kostenbefreiung stellen.

Ansprechpartner

- Krankenkasse

Haftpflichtversicherung

Ob Ihr Kind weiterhin familienversichert bleibt, müssen Sie mit Ihrer Versicherung klären. Beim Wechsel in eine betreute Wohnform kann für das Kind eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Mögliche Deliktunfähigkeit (kein Versicherungsschutz) sollte allerdings im Vorfeld mit der Versicherung geklärt werden.

Ansprechpartner

- Versicherungen

Pflegestufe

Die Pflegestufe ist weiter gültig und Pflegegeld wird weiter gezahlt. Verhinderungspflege in Höhe von zurzeit 1.550 Euro kann bei Vorliegen einer Pflegestufe (0 (+meAk) I, II oder III) in Anspruch genommen werden. Auch der Anspruch auf die zusätzliche Betreuungsleistung bleibt erhalten (100 Euro bzw. 200 Euro pro Monat). Überprüfungen finden regelmäßig statt.

Ansprechpartner

- Pflegekasse

Teilnahme
ab 18